

Gültig ab: 30.07.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Arbeitslosenversicherung
Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III
§ 26 SGB III
Sonstige Versicherungspflichtige

Änderungen

Aktualisierung, Stand 07/2020

Die Passage zur Wehrpflicht wurde ergänzt.

- FW 26.1.2

Bezüglich der Versicherungspflicht von Gefangenen an arbeitsfreien Tagen wurde ein klarstellender Hinweis aufgenommen.

- FW 26.1.3

Vorlagennummern wurden ergänzt.

- FW 26.2b

Gesetzestext**§ 26 SGB III - Sonstige Versicherungspflichtige**

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,

2. Personen, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes, des § 58b des Soldatengesetzes oder des Zivildienstgesetzes Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind,

3. (weggefallen)

3a. (weggefallen)

4. Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten; das Versicherungspflichtverhältnis gilt während arbeitsfreier Sonnabende, Sonntage und gesetzlicher Feiertage als fortbestehend, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen. Gefangene im Sinne dieses Buches sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind,

5. Personen, die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden.

(2) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie

1. von einem Leistungsträger Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder von einem Träger der medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld beziehen,

2. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Krankentagegeld beziehen,

2a. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen,

2b. von einer Pflegekasse, einem privaten Versicherungsunternehmen, der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn Pflegeunterstützungsgeld beziehen oder

3. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen,

wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten.

(2a) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie

1. unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten und

2. sich mit dem Kind im Inland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz haben oder ohne die Anwendung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würden.

Satz 1 gilt nur für Kinder

1. der oder des Erziehenden,

2. seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder

3. ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners.

Haben mehrere Personen ein Kind gemeinsam erzogen, besteht Versicherungspflicht nur für die Person, der nach den Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungszeit zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 des Sechsten Buches).

(2b) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie als Pflegeperson einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des Elften Buches, der Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Pflegetätigkeit versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten. Versicherungspflicht besteht auch, wenn die Voraussetzungen durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erfüllt werden.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach § 25 Abs. 1 versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 1 Nr. 4 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist. Versicherungspflichtig wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach Absatz 2 Nr. 1 ist nicht, wer nach Absatz 2a versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 2 Nr. 2 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 2 Nr. 1 versicherungspflichtig ist oder während des Bezugs von Krankentagegeld Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat. Nach Absatz 2a und 2b ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungs-

pflichtig ist oder während der Zeit der Erziehung oder Pflege Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat; Satz 3 bleibt unberührt. Trifft eine Versicherungspflicht nach Absatz 2a mit einer Versicherungspflicht nach Absatz 2b zusammen, geht die Versicherungspflicht nach Absatz 2a vor.

(4) weggefallen

§ 446 SGB III - Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften

(1) Für Personen, die am 31. Dezember 2016 nach § 26 Absatz 2b in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, besteht die Versicherungspflicht für die Dauer der Pflegezeit fort. Für diese Zeit sind § 345 Nummer 8, § 347 Nummer 10, § 349 Absatz 4a Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ...

Auszug aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz

§ 3a EntgFG - Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

(1) Ist ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende von Organen oder Geweben, die nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgt, oder einer Blutspende zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes an seiner Arbeitsleistung verhindert, hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Dem Arbeitgeber sind von der gesetzlichen Krankenkasse des Empfängers von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen das an den Arbeitnehmer nach Absatz 1 fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie die hierauf entfallenden vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf Antrag zu erstatten. Ist der Empfänger von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen gemäß § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, erstattet dieses dem Arbeitgeber auf Antrag die Kosten nach Satz 1 in Höhe des tariflichen Erstattungssatzes. Ist der Empfänger von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen bei einem Beihilfeträger des Bundes beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger, erstattet der zuständige Beihilfeträger dem Arbeitgeber auf Antrag die Kosten nach Satz 1 zum jeweiligen Bemessungssatz des Empfängers von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen; dies gilt entsprechend für sonstige öffentlich-rechtliche Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene. Unterliegt der Empfänger von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen der Heilfürsorge im Bereich des Bundes oder der truppenärztlichen Versorgung, erstatten die zuständigen Träger auf Antrag die Kosten nach Satz 1. Mehrere Erstattungspflichtige haben die Kosten nach Satz 1 anteilig zu tragen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Erstattungsanspruches erforderlichen Angaben zu machen.

Auszug aus dem SGB V**§ 44a SGB V Krankengeld bei Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen**

Spender von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen nach § 27 Absatz 1a Satz 1 haben Anspruch auf Krankengeld, wenn die Spende an Versicherte sie arbeitsunfähig macht. Das Krankengeld wird den Spendern von der Krankenkasse der Empfänger in Höhe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig erzielten Nettoarbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze geleistet. Für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtige Spender ist das ausgefallene Arbeitseinkommen im Sinne von Satz 2 aus demjenigen Arbeitseinkommen zu berechnen, das der Beitragsbemessung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Hinblick auf die Spende zugrunde gelegen hat. § 44 Absatz 3, § 47 Absatz 2 bis 4, die §§ 47b, 49 und 50 gelten entsprechend; Ansprüche nach § 44 sind gegenüber Ansprüchen nach dieser Vorschrift ausgeschlossen. Ansprüche nach dieser Vorschrift haben auch nicht gesetzlich krankenversicherte Personen.

Inhalt

Änderungen.....	2
Aktualisierung, Stand 07/2020.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 26 SGB III - Sonstige Versicherungspflichtige	3
§ 446 SGB III - Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften	5
Inhalt.....	7
Fachliche Weisungen.....	8
26.0 Versicherungspflicht der sonstigen Versicherungspflichtigen	8
26.1.1 Jugendliche in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe	8
26.1.1.1 Jugendliche Menschen mit Behinderung	8
26.1.1.2 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe.....	8
26.1.1.3 Fortbestand der Versicherungspflicht.....	9
26.1.2 Wehr- und Zivildienstleistende ab dem 01.07.2011.....	9
26.1.3 Gefangene.....	9
26.1.4 Nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften	10
26.2 Besonderheiten bei Bezug von Entgeltersatzleistungen.....	10
26.2a Kindererziehung	11
26.2b Pflegezeiten	11
26.3 Ausschlussstatbestand	12

Fachliche Weisungen

26.0 Versicherungspflicht der sonstigen Versicherungspflichtigen

26.1.1 Jugendliche in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe

26.1.1.1 Jugendliche Menschen mit Behinderung

(1) Jugendliche sind Personen, die

- keinen Anspruch auf Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben oder
- vor Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben noch durch keine andere Maßnahme eines Reha-Trägers gefördert wurden und maximal kurze versicherungspflichtige Zeiten in ungelernten Berufszweigen aufweisen, die aber nicht ausreichen, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen zu können.

Das Alter ist dabei unerheblich.

(2) Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe – in denen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Rehabilitation) durchgeführt werden nach § 51 SGB IX, insbesondere Berufsbildungswerke.

(3) Versicherungspflicht besteht ausschließlich für Teilnehmer an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (bvB) oder einer adäquaten berufsvorbereitenden Maßnahme mit Förderung im Rahmen eines persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX).

Menschen mit Behinderung, die in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung nach dem BBiG teilnehmen, sind nach § 25 Abs. 1 Satz 2 versicherungspflichtig (§ 26 Abs. 3 Satz 1).

(4) Bei einer teilweise im Ausland durchgeführten berufsfördernden Maßnahme nach § 62 SGB III wird eine Versicherungspflicht durch den Auslandsaufenthalt nicht unterbrochen oder beendet, solange Teilnehmer ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland behalten (§ 3 Nr. 2 SGB IV).

(5) Unterstützte Beschäftigungen nach § 55 SGB IX begründen keine Versicherungspflicht.

26.1.1.2 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Einrichtungen der Jugendhilfe sind vornehmlich Einrichtungen im Sinne von § 45 SGB VIII. Dabei ist unerheblich, welche Art der Hilfe zur Erziehung die Person erhält und welches Lebensalter die geförderte Person hat.

(2) Jede Teilnahme an einer Maßnahme zur Befähigung für eine Erwerbstätigkeit begründet Versicherungspflicht nach der 2. Alternative des § 26 Abs. 1 Nr.1, wenn sie in einer Einrichtung der Jugendhilfe stattfindet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme rehaspezifisch ist. Unerheblich ist, ob die Vorbereitung zur beruflichen Befähigung in der Einrichtung selbst oder außerhalb der Einrichtung durchgeführt wird.

(3) Nicht zur Versicherungspflicht führt eine allgemeinbildende schulische Ausbildung.

26.1.1.3 Fortbestand der Versicherungspflicht

Versicherungspflicht besteht fort, wenn die Berufsvorbereitung wegen Arbeitsunfähigkeit unterbrochen wird (§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 i. V. m. § 44 Abs. 2 Nr. 1 SGB V). Versicherungspflicht liegt so lange vor, wie die Absicht besteht, die planmäßige Berufsvorbereitung nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit im vorgesehenen Rahmen fortzuführen. Wird die Maßnahme abgebrochen, erlischt die Versicherungspflicht mit dem Tag der endgültigen Beendigung der Maßnahme.

26.1.2 Wehr- und Zivildienstleistende ab dem 01.07.2011

(1) Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 wurden die Wehr- und die Zivildienstpflicht zum 01.07.2011 ausgesetzt.

(2) Dienstleistende, die ab dem 01.07.2011 freiwillig Wehrdienst leisten (§ 58b Soldatengesetz), sind versicherungspflichtig nach Abs. 1 Nr. 2.

(3) Als Ersatz für den ausgesetzten Zivildienst wurde der Bundesfreiwilligendienst eingeführt. Zur Versicherungspflicht von Freiwilligendiensten siehe [FW § 27](#).

26.1.3 Gefangene

(1) Gefangene, die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses zugewiesene Arbeit (§§ 37, 41 StVollzG) verrichten, sind versicherungspflichtig.

(2) Versicherungspflicht bei Gefangenen besteht auch für die arbeitsfreien Tage (Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage), die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen. Ob an diesen Tagen Arbeitsentgelt gezahlt wird, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Darüber hinaus ist der Rechtsgedanke analog auf Tage des Freizeitausgleichs, die in einem zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitt liegen, anzuwenden.

(2) Versicherungspflicht als Gefangener besteht grundsätzlich nur an den Tagen, für die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe gezahlt wird. In welchem Umfang die zugewiesene Arbeit verrichtet wird, ist unerheblich. Seit dem 01.08.2016 sind auch arbeitsfreie Tage in einem zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitt zu berücksichtigen.

(3) Die Zeiten, in denen Versicherungspflicht bestand, sind der Arbeitsbescheinigung nach § 312 Abs. 4 zu entnehmen.

(4) § 28 ist auf Gefangene anwendbar.

(5) Gefangene, die als Freigänger außerhalb der Anstalt für einen Arbeitgeber arbeiten, sind Beschäftigte. In einem solchen Fall beurteilt sich die Versicherungspflicht/-freiheit nach den §§ 25, 27, 28. Die Versicherungspflicht als Gefangener nach § 26 Abs.1 Nr. 4 ist nachrangig.

[Weitere Informationen \(Beispiele\)](#)

26.1.4 Nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften

Nicht satzungsgemäß bedeutet, dass die Aufnahme in den Orden noch nicht endgültig vollzogen wurde. Das trifft z. B. auf Postulanten und Novizen während ihrer Ausbildung zu. Sie, sowie die ihnen vergleichbaren Personen, sind aufgrund des sozialen Schutzbedürfnisses in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Die Versicherungspflicht endet spätestens mit der Ablegung des zeitlichen Gelübdes (erster Profess).

26.2 Besonderheiten bei Bezug von Entgelersatzleistungen

(1) Das pauschalierte Krankengeld nach § 13 Abs. 1 KVLG 1989 begründet keine Versicherungspflicht.

(2) Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, begründet auch die Zahlung des Mutterschaftsgeldes durch das Bundesversicherungsamt eine Versicherungspflicht, auch wenn dieses kein Leistungsträger im Sinne des § 21 Abs. 2 SGB I ist.

(3) Pflegende, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer neuen Pflegesituation benötigen, können weiterhin für bis zu 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld erhalten (§ 44a SGB XI). Für die Zeit des Bezugs wird das Beschäftigungsverhältnis unterbrochen. Der Bezug des Pflegeunterstützungsgeldes ist versicherungspflichtig.

Der Personenkreis der nahen Angehörigen ist in § 7 Abs. 3 PflegeZG abschließend aufgezählt. Dazu gehören

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister und
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Weitere Informationen (Organspender)

(4) Die Vorschrift stellt auf den Bezug einer Entgelersatzleistung ab, d.h. die Leistung muss tatsächlich gezahlt werden. Soweit der Anspruch auf Leistungen vollständig ruht oder versagt wird, besteht keine Versicherungspflicht. Das gilt auch im Fall des Entzugs oder Wegfalls des Anspruchs auf Entgelersatzleistungen. Ist die Leistung zu Unrecht gewährt worden und wird der die Entgelersatzleistung bewilligende Verwaltungsakt aufgehoben, sind die Beiträge insoweit zu Unrecht entrichtet worden und deshalb zu erstatten (§§ 27 Abs. 2, 26 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 351 SGB III).

(5) Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung tritt nur dann ein, wenn der Bezieher unmittelbar vor Beginn der Leistung

- als Beschäftigter, als sonstiger Versicherungspflichtiger oder nach § 28a arbeitslosenversicherungspflichtig war oder
- einen Anspruch auf eine laufende Entgelersatzleistung nach dem SGB III hat. Damit tritt auch Versicherungspflicht ein, wenn z.B. der Anspruch ruht. Nach der bis zum 31.07.2016 geltenden Rechtslage war der Bezug einer Entgelersatzleistung erforderlich.

(6) „Unmittelbar“ vor Beginn der Leistung liegt immer dann vor, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. dem Ende des Anspruchs einer Entgeltersatzleistung nach dem SGB III und dem Beginn der Entgeltersatzleistung einen Monat nicht überschreitet.

26.2a Kindererziehung

(1) Als Kinder kommen leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder in Betracht.

(2) Die Erziehungszeit für Kinder kann entsprechend ihrer Zeitdauer nur einer Person zugeordnet werden. Sie ist der Person zuzuordnen, die das Kind erzogen hat. Bei Geltendmachung einer gemeinschaftlichen Erziehung des Kindes ist die Erziehungszeit nach den Regeln des § 56 Abs. 2 SGB VI einem Elternteil zuzuordnen. Die Zuordnung ist der Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers zu entnehmen.

(3) Bezüglich der Unmittelbarkeit gelten die Ausführungen unter 26.2.

26.2b Pflegezeiten

(1) Mit dem 2. Pflegestärkungsgesetz werden Pflegepersonen seit dem 01.01.2017 grundsätzlich unter den in Abs. 2b genannten Voraussetzungen versicherungspflichtig. Versicherungspflicht besteht auch, wenn die Voraussetzungen durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erfüllt werden.

(2) Über die Versicherungspflicht entscheiden die Pflegekassen, im Streitfall die BA. Da im Streitfall auch der Rentenversicherungsträger mit betroffen ist, sollte wegen einer einheitlichen Entscheidung im Vorfeld mit dem Rentenversicherungsträger eine Verständigung herbeigeführt werden.

Hierzu stehen die BK Vorlagen „Anfr. RVT“ (ID 33389 bzw. Vorlagennummer 3s26-1) und „Pflegeperson-Bescheid“ (ID 33390 bzw. Vorlagennummer 3s26-2) zur Verfügung.

(3) Bezüglich der Unmittelbarkeit gelten die Ausführungen unter 26.2.

(4) Rechtslage bis zum 31.12.2016:

Die Freistellung von der Arbeitsleistung zur Pflege eines nahen Angehörigen kann vollständig oder teilweise erfolgen. Liegt nur eine teilweise Freistellung vor, unterliegt der Arbeitnehmer weiterhin der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer, wenn die fortgeführte Beschäftigung mehr als geringfügig (über 450,00 €) ist. Ansonsten besteht für die Dauer von bis zu 6 Monaten für die Pflegeperson unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2b Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Der Personenkreis der nahen Angehörigen ist in § 7 Abs. 3 PflegeZG abschließend aufgezählt. Dazu gehören

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister und
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Weitere Informationen (Verlautbarung der Spitzenverbände vom 01.07.2008 zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen während der Pflegezeit in der Arbeitslosenversicherung)

[Weitere Informationen \(Verlautbarung der Spitzenverbände vom 13.12.2016 zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen\)](#)

(5) Für Personen, die die Pflege im Rahmen des Pflegezeitgesetzes ausüben und die Pflegezeit über den 31.12.2016 hinausgeht, besteht die Versicherungspflicht für die Dauer der Pflegezeit fort.

26.3 Ausschlussstatbestand

Nach dem 31.07.2016 ist der Bezug von Krankentagegeld nicht mehr als versicherungspflichtiger Tatbestand zu berücksichtigen, wenn daneben ein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III besteht (§ 26 Abs.